

Neuteichsdorf, die Angaben über 43 Orte des Großen Werders und 20 Orte des Kleinen Marienburger Werders, ferner ein Verzeichnis der Einnahmen aus Mühlen, Verpachtungen und sonstigen Gerechtsamen, die Anmerkung über sieben Vorwerke, Einnahme- und Ausgabeberechnung der Marienburger Schloßverwaltung, Vermerke für die Tenute Bärwalde und andere, aus der Schloßverwaltung Marienburg ausgeschiedene Teile, Stadt und Starosteier Stuhm mit 19 Bauerndörfern und drei Vorwerken sowie die vom Amt Stuhm abgetretenen Orte Schroop, Watkowitz, Dietrichsdorf, Honigfelde, Nikolaiken.

Aus der Wojewodschaft Kulm sind nur die Starosteien Graudenz und Roggenhausen verzeichnet, dazu das pommerellische Amt Bordzichow links der Weichsel, das immer noch der Marienburger Wojewode Fabian von Zehmen zusammen mit der Starosteier Graudenz innehatte. Glücklicherweise konnte im Anhang die vollständige Aufnahme des Amtes Tuchel mit 33 Dörfern und fünf Vorwerken abgedruckt werden, desgleichen ein Gesamtverzeichnis der „Einnahmen der drei preußischen Wojewodschaften von 1579“, das mit rund 84 400 fl. schließt. Die Gesamtsumme der Ausgaben ist nicht angegeben. Mit einem ausführlichen Personen- und Sachverzeichnis schließt auch dieser Quellenband.

Zur Drucklegung angekündigt sind für Westpreußen als vierter Band die Akten der Lustration von 1624 mit Bruchstücken der Lustration von 1615 (vorbereitet ebenfalls durch Stanisław Hoszowski), als fünfter und sechster Band die Akten der Lustration von 1765 (vorbereitet durch Gerard Labuda, Posen).

Marburg a. d. Lahn

Ernst Bahr

Lustracja województwa krakowskiego 1564. I. II. [Lustration der Woj. Krakau 1564, Teil I u. II.] Hrg. Jan Małeck i. (Lustracje dóbr królewskich XVI—XVIII wieku, Małopolska.) Państwowe Wydawnictwo Naukowe, Warszawa 1962. XXX, 255 S.; 272 S., Kte.

Lustracja województwa krakowskiego 1789. I. Powiat krakowski, proszowicki i ksiąski. **II.** Powiat lelowski oraz starostwo kłobuckie i brzeźnickie. **Indeksy do części I i II.** [Lustration der Woj. Krakau 1789, Teil I, Kreise Krakau, Proszowice und Książ, Teil II, Kreis Lelów sowie Starosteien Kłobuck und Brzeźnica; Indexbd.] Hrg. Alicja Falniowska-Gradowska und Irena Rychlikowa. (Lustracje dóbr królewskich XVI—XVIII wieku, Małopolska.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wrocław-Warszawa-Kraków 1963. XLVI, 350 S.; XIV, 326 S., Kte.

Lustracja województwa sandomierskiego 1564—1565. [Lustration der Woj. Sandomir 1564/65.] Hrg. Władysław Ochmański. (Lustracje dóbr królewskich XVI—XVIII wieku, Małopolska.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, wyd. PAN, Wrocław-Warszawa-Kraków 1963. XLII, 462 S., Kte.

Lustracja województwa sandomierskiego 1789. I. Powiaty sandomierski, checiński, opoczyński i Ziemia Stężycka. [Lustration der Woj. Sandomir, Teil I. Die Kreise Sandomir, Chełciny, Opoczno u. d. Land Stężyca.] Hrg. Helena Madurowicz-Urbńska. (Lustracje dóbr królewskich XVI—XVIII wieku, Małopolska.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wrocław-Warszawa-Kraków 1965. 353 S.

- Lustracja województwa lubelskiego 1565.** [Lustration der Woj. Lublin 1565.] Hrsg. Andrzej Wyczański. (Lustracje dóbr królewskich XVI—XVIII wieku, Małopolska.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, wyd. PAN, Wrocław, Warszawa 1959. XXII, 138 S., Kte.
- Lustracja województw wielkopolskich i kujawskich 1564—1565. I. II. Indeksy do części I i II.** [Lustration der Wojewodschaften Großpolen und Kujawien, Teil I, II u. Indexbd.] Hrsg. Andrzej Tomczak, Czesława Ohryzkowłodarska, Jerzy Hłodarczyk. (Lustracje dóbr królewskich XVI—XVIII wieku, Wielkopolska i Kujawy.) Bydgoskie Towarzystwo Naukowe, Bydgoszcz 1961, 1963, 1964. LXII, 279 S., Ktn; X, 291 S., Ktn; 112 S.
- Lustracje województwa płockiego 1565—1789.** [Lustrationen der Woj. Płock 1565—1789.] Hrsg. Anna Sucheni-Grabowska und Stella Maria Szacherska. (Lustracje dóbr królewskich XVI—XVIII wieku, Mazowsze.) Państwowe Wydawnictwo Naukowe, Warszawa 1965. LXXXVI, 335 S., Kte.
- Lustracje województwa rawskiego 1564 i 1570.** [Lustrationen der Woj. Rawa 1564 und 1570.] Hrsg. Zofja Kędzierska. (Lustracje dóbr królewskich XVI—XVIII wieku, Mazowsze.) Państwowe Wydawnictwo Naukowe, Warszawa 1959. XXIV, 259 S., Kte.
- Lustracje województwa podlaskiego 1570 i 1576.** [Lustrationen der Woj. Podlachien 1570 und 1576.] Hrsg. Jerzy Topolski und Jerzy Wiśniewski. (Lustracje dóbr królewskich XVI—XVIII wieku, Podlasie.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, wyd. PAN, Wrocław, Warszawa 1959. XXXVI, 191 S., Ktn.

Lustrationen oder Revisionen wurden in Polen die Bestandsaufnahmen der königlichen Güter genannt. Die erste wurde vom Petrikauer Reichstag 1562/63 beschlossen und 1564/65 durchgeführt. Eine zweite folgte 1570, sie konnte auch schon das 1569 der Krone Polens angeschlossene Podlachien miteinbeziehen. Die Lustratoren waren vom Reichstag eingesetzte Beamte. Sie bereisten die einzelnen Städte und Dörfer, befragten die Starosten, Stadträte, Dorfschulzen, manchmal auch die Bauern, und ließen sich Privilegien, Register und Quittungen vorlegen. Sie stellten daraus umfangreiche und sehr ins Detail gehende Listen der königlichen Einnahmen und Rechte zusammen, die dem nächsten Reichstag vorgelegt wurden. Die Sprache ist polnisch mit den der Zeit entsprechenden zahlreichen lateinischen Einschüben.

Diese Bände sind erhalten, oft in mehreren Abschriften. Sie wurden schon von der älteren Forschung vielfältig verwendet, aber nur in kleinen Teilen publiziert. Jetzt hat die „Kommission für Quellenveröffentlichung“ des Historischen Instituts der Polnischen Akademie der Wissenschaften die Gesamtherausgabe in Angriff genommen. Sie begann 1959 und hat bisher schon 15 Bände gedruckt. Nur dadurch, daß unter Heranziehung einer Menge von Mitarbeitern alle Wojewodschaften zugleich in Angriff genommen wurden und die Arbeit sich einstweilen unter Verzicht auf weitergehende Erschließung mit der reinen Textveröffentlichung begnügte, war ein solcher Erfolg möglich. Die Einleitungen für die einzelnen Wojewodschaften beschränken sich auf die notwendigsten Angaben über die Durchführung der Lustrationen, über die Handschriften und die Publikationstechnik. Die Rechtschreibung ist, wie allgemein bei neuzeit-

lichen polnischen Veröffentlichungen, modernisiert, doch werden die Lokal- und Personennamen buchstäblich wiedergegeben. Die Fußnoten zum Text beschränken sich auf Angaben von Varianten der verschiedenen Handschriften, Identifizierung von Ortsnamen und Erläuterungen zu einzelnen Personen und Sachen. Besonders reich sind sie für die Wojewodschaft Sandomir. Den Bänden sind jeweils ein chronologisches Verzeichnis der im Text erwähnten Urkunden, ein ausführliches Register und eine bis drei Karten beigelegt. Nach Abschluß der ganzen Reihe soll ein Einleitungsband Näheres über die Geschichte der Lustrationen und quellenkritische Untersuchungen der Texte bringen, ein anderer die in den Lustrationen auftretenden bisher nicht veröffentlichten Urkunden. Die meisten bisherigen Bände betreffen die Lustrationen des 16. Jhs. Nur bei Krakau und Sandomir erfassen besondere Bände auch schon die letzte von 1789, und für die Wojewodschaft Plock, in der der königliche Besitz gering war, konnte ein einziger starker Band das gesamte Material des 16., 17. und 18. Jhs. aufarbeiten.

Die von den Lustrationen erfaßten Landkomplexe liegen natürlich verstreut über ganz Polen. Sie sind teils alter Kronbesitz, namentlich in den Grenzgebieten, die von den Landesherrn selbst erschlossen wurden, teils späterer Erwerb aus adeliger oder kirchlicher Hand. Nicht das ganze Königsgut konnte überall erfaßt werden. Verpfändungen einzelner Komplexe, Widerstand der Starosten, Seuchen und andere, nicht immer durchschaubare Ursachen haben Lücken verursacht. Trotzdem ist die detaillierte, sehr einheitliche und gleichmäßige Beschreibung — denn die der Lustration zugrunde liegenden Fragebögen sind allerorts zu erkennen — von Teilen aller Wojewodschaften natürlich von höchstem Wert. Die polnische Wissenschaft wird lange zu tun haben, um das jetzt der Öffentlichkeit vorgelegte Material zu verarbeiten.

Nicht minder groß sollte das Interesse der deutschen Forschung sein. Einmal umfassen viele der königlichen Starosteien auch deutschen Siedlungsboden, so im königlichen Preußen, in den westlichen Grenzgebieten Großpolens um Meseritz, Lagow (später zu Brandenburg) und Draheim (später zu Pommern) und im Auschwitzer Anteil der Bielitzer Sprachinsel, oder Dörfer und Städte, die vor dem 16. Jh. deutsch waren, wie im kleinpolnischen Karpatenvorland. Darüber hinaus handelt es sich in allen Landesteilen bis nach Podlachien hin um deutsches Recht, flämische und fränkische Hufen, Scholtiseien und allgemein um die dörflichen und städtischen Strukturen, wie sie sich bei der Umsetzung slawischer Orte nach deutschen Formen in der Weiterwirkung der Ostsiedlung ergaben. In diesem Sinne sollen die folgenden Zeilen näher auf das hinweisen, was die Lustrationen der Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte und anderen historischen Zweigen zu bieten haben.

Für die königlichen Dörfer werden angegeben Name und Lage, die Zahl der Hufen und fast immer auch ihre Aufgliederung in Schulzen-, Kirchen-, bäuerliche Zins-, wüste und unbesetzte Hufen, dann die Zahlen der Bauern, Freibauern, Gärtner, Handwerker, Müller, Schankwirte usw.; im Krakauer Gebiet treten auch schon die ersten Häusler auf. Sehr genau werden die Leistungen der Bauern oder der Hufen in Geld, Naturalien verschiedener Art und Scharwerk, gegebenenfalls auch ihre Kriegspflicht behandelt. Dazu kommen besondere Einnahmen aus Teichen, Seen, Wäldern, Bienenbeuten usw. Als besondere

Siedlungstypen treten Eisenhämmer, Fischer- und reine Gärtnerdörfer auf. Es fehlt dagegen mit einer Ausnahme bei Plock, was sonst in Urbaren des 16. Jhs. schon häufig vorkommt, die Aufzählung der einzelnen bäuerlichen Wirtschaften mit ihrer Größe und den Namen der Bauern.

Eine zweite große Gruppe königlicher Einkünfte bilden die in eigener Regie betriebenen Vorwerke. Für sie wird in der Regel angegeben: der Bestand an Gesinde mit jährlicher Entlohnung, der Viehbesitz und für die einzelnen Anbaufrüchte die Menge an Aussaat, Ernte, Eigenverbrauch und Verkauf samt dem Erlös. In den kleinpolnischen Wojewodschaften werden diese Zahlen in regelrechten einheitlichen Tabellen zusammengestellt. Es fehlt dagegen die Flächengröße der Güter. Nicht selten finden sich Angaben über Entstehung und Vergrößerung der Vorwerke durch Kauf, Einziehung von Schulzengütern und Bauernlegen. Der bauliche Zustand der Gutsgebäude ist für Großpolen und Kujawien besonders ausführlich in einem eigenen Kapitel dargestellt, das der Lustration vorangestellt ist. Da wird jedes Wohngebäude mit seiner gesamten Einrichtung, Türen, Fenstern, Öfen usw. beschrieben. Für die Wojewodschaft Plock bieten das gleiche die Gutsinventare, eine besondere Quellenart, die bis 1498 zurückreicht und den zweiten Teil des Lustrationsbandes bildet. Für die übrigen Wojewodschaften fehlt Entsprechendes.

Besonders mannigfach und ausführlich verzeichnet sind die Einkünfte aus den königlichen Städten. Zu den normalen Abgaben, wie sie auch im Dorf auftreten, kommen hier die Leistungen der einzelnen Zünfte, der Verkaufsbänke der Handwerker, der Mietwohner, Gärtner, Bäder, Märkte, Bleichen, Brauereien und Brennereien, der Mehl-, Walk-, Brett- und Lohmühlen, der Juden usw. Bei den Städten mehrt sich die Anführung von Privilegien der Bürger, in vollem Wortlaut oder in regestenweisem Auszug; sie kommen aber auch bei den dörflichen Schulzen vor.

Den Abschluß bilden allgemeine Einnahmen aus Zölln (mit Anführung der Zolltarife), Mauten und Verwandtes, ebenso die Angaben über verpfändete Güter und über Einkünfte aus nicht königlichem Besitz, Leistungen von Klosterdörfern, die lange Liste der Rauchgelder in der Wojewodschaft Lublin. Es werden Berechnungen angestellt über den Nutzen oder Schaden, der sich aus Gütertauschaktionen ergeben hat. Klagen der Untertanen, der Bürger, Bauern und Pfarrer über Bedrückungen und Einziehung von Gründen sind in vollem Wortlaut aufgenommen, ebenso Beschwerden der Edelleute über Grenzverletzungen durch den Starosten u. ä. In einigen Gebieten sind auch die Einkünfte der dem königlichen Patronat unterstehenden Kirchen behandelt.

Im Osten, in der Wojewodschaft Sandomir und noch mehr in jener von Lublin, ist die Welle der „mittelalterlichen“ Ostsiedlung noch im Ausrollen. Für eine ganze Reihe polnischer Dörfer sind Aussetzungsurkunden mit Gründungsjahren des 15. und vor allem des 16. Jhs. zitiert. Beispielhaft ist die Lokation der Stadt Ostrów 1548 (S. 76 ff.), vor allem durch die ausführliche Beschreibung der Gütertransaktionen, die nötig waren, um die hundert Hufen voll zusammenzubekommen, welche anscheinend für die Anlage einer ordentlichen Stadt als unerlässlich angesehen wurden. In Podlachien sind die Wirkungen der „Hufenvermessung“ 1557 bis 1563 sichtbar. Das Land, das erst 1569 an Polen im engeren Sinne angeschlossen wurde, hat seine besondere Struktur bewahrt,

vor allem durch die Gliederung in dörfliche Vogteien, die jeweils aus mehreren „Weilern“ (*sioła*) bestehen und deren den westlichen Schulzen entsprechenden Vögte völlig gleichmäßig mit je zwei Vogteihufen ausgestattet sind. Währenddessen ist im Westen die neuzeitliche deutsche Siedlung im Anlaufen. Sie zeigt sich in Neugründungen in den Beskiden gegenüber der schlesischen Grenze, in pommerschen Dörfern in der Starostei Draheim und in Pommerellen und in den ersten Holländersiedlungen in den Danziger Werdern.

Besonders interessant sind die Vergleiche, welche die Lustrationen quer durch alle Landesteile Polens ermöglichen: Die Hufen werden in Klempolen mit dem deutschen Lehnwort *tan* (von Lehen) bezeichnet, in Großpolen meist als *ślad* — im Draheimer Gebiet ist einmal von *śladów albo huben* die Rede —, manchmal auch *żreb*, in den nördlichen Landesteilen meist als *włoka*, gelegentlich als *żreb*. Dabei handelt es sich im Norden überall um flämische und kulmische Hufen, wenn sie auch nur ausnahmsweise, vor allem in Masowien und Podlachien, als solche bezeichnet werden. Im Karpatenvorland gilt die fränkische Hufe, die bei der Vermessung von Stadtfluren weit nach Norden vordringt, z. B. bis Zwolen östlich Radom. Die Bauern heißen in Preußen *gbur*, im eigentlichen Polen *kmiet*.

Die Angabe der Bauern- und Hufenzahlen ermöglicht fast immer die Berechnung der durchschnittlichen Größe der bäuerlichen Güter. Sie liegt im königlichen Preußen bei zwei und mehr flämischen Hufen, in den Weichselwerdern steigen die Werte auf vier Hufen und mehr an. In Großpolen herrschen Wirtschaften von einer oder einer halben Hufe vor, stellenweise ist ein Steigen der Stellengröße durch spätere Hinzunahme von wüsten Hufen sichtbar. Ähnlich ist es in Masowien und Klempolen; hier wird die Halbhufe oftmals als Norm der bäuerlichen Wirtschaft angeführt. Im Südosten, vor allem im Lubliner Land, sinken die Stellengrößen auf Drittel- und Viertelhufen. Die wirtschaftliche und soziale Überlegenheit Preußens wird auch aus anderen Angaben deutlich. Nur hier haben die Bauern eigene Gärtner auf ihren Stellen angesetzt, nur in den Weichselwerdern werden unter dem Stichwort *armatura villae* neben den Schulzen auch Bauern angeführt, die zu Pferde Kriegsdienst leisten, in der Regel von je vier Hufen einer.

In den Städten wird vielfach die Zahl der Häuser angeführt, wenn sie für die Abgabenhöhe von Bedeutung war. Dabei ist oft nicht klar zu ersehen, ob es sich nur um die Häuser innerhalb des Mauerrings handelt, also um den ursprünglichen Bestand von der Gründung her, oder ob auch die Vorstädte einbezogen sind; in der Regel gilt das erstere. Dabei ist die oft sehr erhebliche Häuserzahl von weit östlich gelegenen Städten auffallend (z. B. Rawa 433, Gąbin 354, Kleszczele in Podlachien 385). Hier — und ebenso in dem erst im 15. und 16. Jh. masurisch besiedelten Ostpreußen — scheint ein anderes Prinzip in der Städteplanung zu herrschen als im Westen: weniger und dafür größere Städte. Die Frage der Gründungsgrößen der Städte in der Ostsiedlung bedarf noch einer allgemeinen Untersuchung; die polnischen Lustrationen bieten wertvollen Stoff dazu.

Ein anderes, den ganzen Nordosten übergreifendes und der näheren Erforschung bedürftiges Problem ist jenes der „Stadtdörfer“. Das sind in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes Dörfer, die vom städtischen Lokator auf

den Stadthufen gleichzeitig mit der Stadt angelegt wurden und die daher unter dem gleichen Vogtgericht standen wie die Stadt, auch sonst eine Reihe Gemeinsamkeiten mit ihr hatten. Die Lustrationen bringen, sei es durch Zitierung der Lokationsprivilegien, sei es durch Schilderung des Rechtsstandes des 16. Jhs., eine Fülle wichtiger Einzelheiten über Stadtdörfer, manchmal aus einer ganz anderen Blickrichtung als die Urkunden. So z. B., wenn den Lublinern beim Verhör über ihren Besitz von den ursprünglich verliehenen hundert Stadthufen 26 abgehen und sie vermuten, daß auf ihnen das jetzt königliche Dorf Tatory angelegt worden sei.

Das sind nur ein paar Beispiele von Fragen und Aufgaben, welche die Veröffentlichung der Lustrationen stellt und an deren Lösung mitzuwirken auch Sache der deutschen Wissenschaft ist. Wir müssen dankbar sein für die zielbewußte und zügige Art, in der uns der reiche Stoff zugänglich gemacht wird. Demgegenüber fallen einzelne Flüchtigkeiten, die sich aus so rascher Arbeit ergeben — so wird (Bd Lublin, S. 3) *kutelów* als „Fleischbank“ erklärt statt als „Schlachthaus“ (Kuttelhof), auch scheint die Lesung deutscher Eigennamen stellenweise nicht ganz gelungen —, gar nicht ins Gewicht. Hier zeigen sich die Vorteile, welche die straffe zentrale Lenkung der Wissenschaft in einem Staat wie Polen bieten kann, dazu der dem deutschen vielfältig überlegene Einsatz an Menschen und Geldmitteln, den die Polen Fragen dieser Art zuwenden. Wenn man dagegenhält, wie sehr wir im Vergleich dazu nachhinken, auch dort, wo Quellen ähnlicher Art zur Ostsiedlung zu unserer Verfügung geblieben sind, dann wird der deutsche wissenschaftliche Notstand auch auf dem Gebiete der Geschichtsforschung klar.

Hamburg

Walter Kuhn

Poznańska księga prawa magdeburgskiego i miśnieńskiego. Das Posener Buch des Magdeburger und Meißner Rechts. Hrsg. u. bearb. von Witold M a i s e l unter Mitarbeit von Andrzej B z ę g a. (Pomniki prawa polskiego, dział III: prawo miejskie, tom II [Monumente des polnischen Rechtes, Teil III: Stadtrecht, Bd 2].) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, wyd. PAN, Wrocław—Warszawa—Kraków 1964. XLI, 178 S.

Das nun vollständig im Druck vorliegende Posener Rechtsbuch zählt zu den bedeutendsten Denkmälern des seit dem Hochmittelalter zwischen Elbe und Bug, Ostsee und Karpaten weit verbreiteten, Jahrhunderte hindurch in Stadt und Land intensiv praktizierten Magdeburger Rechtes. Es wurde an der Wende vom 14. zum 15. Jh., wahrscheinlich vom Posener Stadtschreiber Bernhard von Peisern (1389—1419), aus dem „Magdeburg-Breslauer systematischen Schöfferecht“ (dem 163 $\frac{1}{2}$ Kapitel entnommen sind) und einer in Krakau entstandenen unsystematischen Magdeburger Spruchsammlung (auf welche 223 $\frac{1}{2}$ Kapitel zurückgehen) zusammengestellt. 20 weitere Kapitel sind zum größten Teil nicht näher bestimmbarer Herkunft. Verschiedene Hände fügten später nach und nach auf dem freien Platz am Ende der insgesamt vier Bücher, in die die Sammlung zerfällt, noch 51 überwiegend für Posen bestimmte Magdeburger Schöffensprüche aus den Jahren 1407—1456 hinzu. Der Gesamtumfang wuchs so auf 458 Kapitel an. Nach 1427 wurden außerdem auf den leeren Blättern zwischen dem vorangestellten, unvollständig gebliebenen Kapitelverzeichnis